

Grundlagen: Strafrechtsgeschichte

Öffentliche = staatliche Strafe bildete sich erst allmählich heraus. Übelzufügung als Reaktion auf abweichendes = normwidriges Verhalten existiert aber in allen Gesellschaften zu allen Zeiten, wobei die Aspekte des Schadensersatzes (heutiges Zivilrecht, vgl. § 823 BGB) und der reinen Geltungsbestätigung der Norm (heutiges Strafrecht) zunächst nicht deutlich getrennt waren. Früheste Vorläufer der öffentlichen Strafe sind:

- **sakrale Strafen** wegen Frevels gegen die Gottheit in religiös dominierten Gesellschaften;
- **gesellschaftliche** Reaktionen des Sippen-/Stammesverbandes wegen Mißachtung der Friedensordnung:
 - gegen eigene Gruppenmitglieder durch Verstümmelung usw. bis zur Ausstoßung (*Friedloslegung*),
 - gegen andere Sippen/Stämme wegen Verletzung eines eigenen Gruppenmitglieds durch **Blutrache** (Fehde) oder **Friedens-/Sühnegeld**, das die Rache beilegt (sog. *Kompositionensystem*).

I. Römisches Recht

- anfangs sakrale Strafen, später Trennung von *ius* und *fas*, Recht und Religion
- rudimentäre Regelung im **Zwölftafelgesetz** (um 450 v. Chr.)
- Blutrache und Sühnegeld existieren nur in beschränktem Umfang; zivilrechtliche Pönalklagen treten bei **delicta privata** (Privatverbrechen gegen Individualrechtsgüter, insb. *iniuria*, *furtum*) an die Stelle der Sühneverträge; zu leisten sind festgelegte Bußsätze des 2–4fachen Schadens (*ποινή* = *poena* = Sühnegeld)
- daneben stehen die **crimina publica**, teils aus Sakralverbrechen entstanden, die als Taten gegen die staatliche Gesamtheit angesehen werden, v.a. *perduellio* (Hochverrat) und *parricidium* (Mord eines Stammesgenossen)
- Mit dem **Quästionenprozeß** (*quaestio perpetua* = gerichtlicher Ausschuß des Senats, der seit 122 v. Chr. auch auf Strafe erkennen kann) entsteht ein öffentlicher Strafprozeß, der anfangs Senatoren, später alle Bürger betrifft; jeder aus dem Volk kann als Ankläger auftreten. Die Strafe (*poena legitima, ordinaria*) ist genau festgelegt. Erst seit der Gerichtsreform von Kaiser AUGUSTUS von 17 v. Chr. gibt es ständige Strafgerichtshöfe.
- einzelne Gesetze (insb. *leges Corneliae, leges Iuliae*) legen fest, welche Tatbestände im Quästionenprozeß verfolgt werden können: weitere **crimina publica (legitima, ordinaria)** entstehen (zB Amtsdelikte, Störung des öffentlichen Friedens [*crimen vis*], Fälschung [*falsum*], vorsätzliche Tötung [*crimen sicariorum et veneficorum*], Körperverletzung und Hausfriedensbruch [*iniuriae atroces: pulsare, verberare, domum vi introire*], Sittlichkeitsdelikte [*adulterium, stuprum, incestus*])
- in der Kaiserzeit entstehen die **crimina extraordinaria**, bei denen sich der Verletzte an die Strafgerichtsbarkeit wenden kann; die Strafe steht im Ermessen der Richter (*poena extraordinaria*); die *crimina extraordinaria* betreffen schwere Fälle der *delicta privata*, aber auch neu geschaffene Verbrechenstypen (Betrug [*stellionatus*], Erpressung [*concessio*], Hehlerei [*crimen receptatorum*], Entführung [*raptus*], Abtreibung [*abactus partus*], christliche Religionsverbrechen); schließlich hat der Verletzte bei den meisten Privatdelikten die Wahl zwischen zivilrechtlicher *actio ex delicto* und strafrechtlicher *accusatio extra ordinem*
- Die Strafgesetzgebung besteht aus Einzelgesetzen; eine Systematik fehlt. Das *Corpus Iuris Civilis* (528–534 n. Chr.) enthält Strafrecht in den Büchern 47 (*De privatis delictis*) und 48 (*De publicis iudiciis*) der Digesten, den sog. „**duo terribiles libri**“, sowie in den kaiserlichen Erlassen (Konstitutionen) im Codex (9. Buch) und in den Novellen.

II. Germanisches und fränkisches Recht

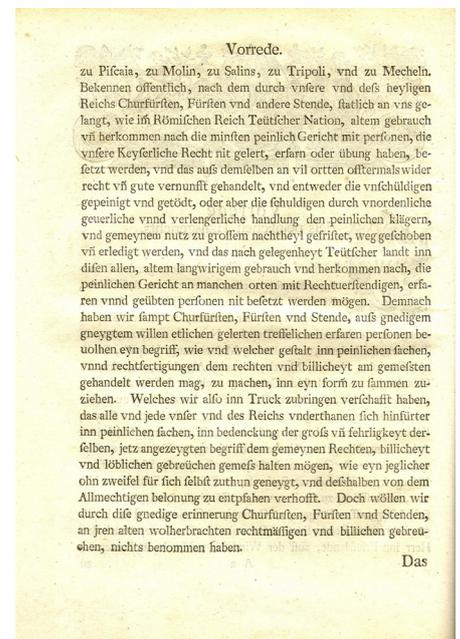
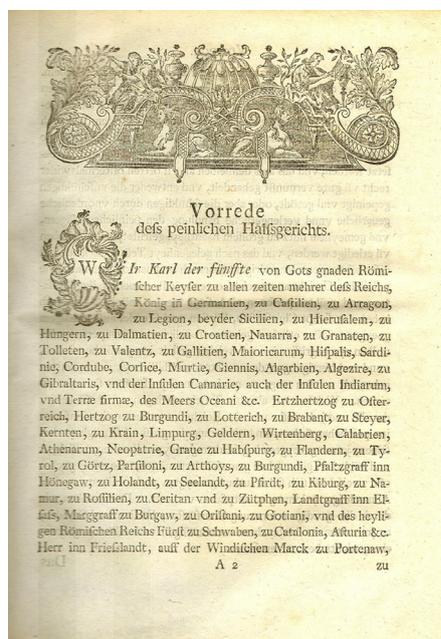
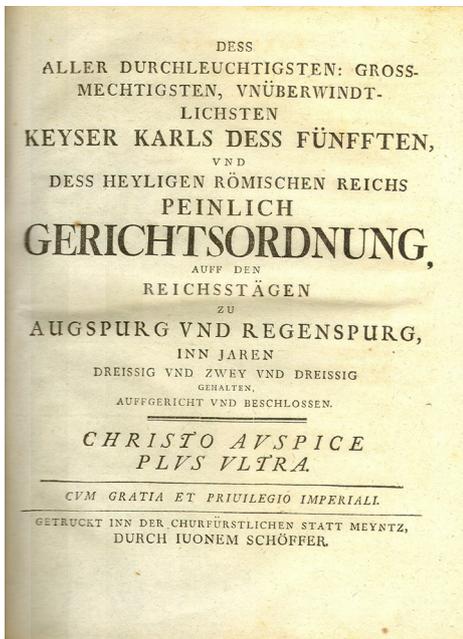
- Gewohnheitsrecht mit **Sippenfehde**, die durch **Sühneverträge** mit Bußgeld an den Verletzten/seine Sippe (bei Tötung **Wergeld** = Manngeld; sonst geringere Buße [*compositio*] und Friedensgeld (*fredus, Gewette*) an die Gesamtheit abgelöst wurde; keine öffentliche Strafe, sondern **private Sühnung** von Friedensbrüchen (z.T. bis ins 16. Jh.)
- In der Hausgemeinschaft hat der Hausherr Strafgewalt über Hausgenossen und Gesinde.
- Vorformen öffentlicher Strafe bei schwersten Verletzungen von Gemeinschaftspflichten
- die strafende Reaktion bestimmt sich nach dem Erfolg; subjektive Elemente (Vorsatz, Fahrlässigkeit) mußten idR nicht nachgewiesen werden („Erfolgsstrafrecht“; „die Tat tötet den Mann“); doch gab es Abstufungen: ungewollte Missetat (*Ungefährwerk*) wurde milder bestraft als gewollte (*Willenswerk*), am schärfsten die heimtückische, niederträchtige Tat (*Neidingswerk, Meinwerk*)
- in fränkischer Zeit (ab 482 n.Chr.) wurden die Stammesrechte aufgezeichnet (*leges barbarorum*), die die Bußsätze der Sühneverträge enthielten (*Kompositionensystem*); daneben treten königliche Verordnungen (*Kapitularen*)
- das Königtum bemüht sich um die Eindämmung der Fehde; christlicher Einfluß setzt sich durch

III. Mittelalter

- nach dem Zerfall des fränkischen Reichs stagniert die Rechtsentwicklung: Wiederaufleben des Gewohnheitsrechts, starke Rechtszersplitterung; starker Aufschwung der Fehde in der Ritterschaft, die mit Gottes- und Landfrieden ab dem 11. Jh. eingedämmt, aber erst infolge des Ewigen Landfriedens von 1495 im 16. Jh. beendet wird
- mit Erstarken der Landesherren und der Städte verstärkt sich auch die öffentlich-rechtliche Auffassung der Strafe (Abschreckung statt Wiedergutmachung); Strafvorschriften bleiben rudimentär (private Rechtsaufzeichnungen wie *Sachsenspiegel* [1230] und *Schwabenspiegel* [1275] übernehmen die Aufgabe von Gesetzen) und die Strafen grausam („spiegelnde Strafen“, zB Verlust der Schwurhand bei Meineid, Zungenausreißen bei Verleumdung)
- Strafrecht dient auch zur Bekämpfung der zahlreichen „landschädlichen Leute“ (Raubritter, Räuberbanden etc.)

IV. Rezeption und Peinliche Gerichtsordnung Kaiser KARLS V.

- mit der Rezeption (Wiederentdeckung und Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse) des römischen Rechts zuerst durch die italienische Rechtswissenschaft (Glossatoren, 1100–1250; Postglossatoren, 1250–1450) beginnt die wissenschaftliche Durchbildung auch des Strafrechts (zB ALBERTUS GANDINUS, *Tractatus de maleficiis*, 1298)
- das römische Recht wird als „Kaiserrecht“ angesehen und damit seine Geltung im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, das sich als Rechtsnachfolger des antiken *Imperium Romanum* sieht, begründet; den einheimischen Rechten technisch weit überlegen, erfüllt das römische Recht zugleich das Bedürfnis nach reichseinheitlichen Regelungen; gelehrt wird es europaweit an den nun gegründeten Universitäten; ein Juristenstand entsteht
- Zwischen 1450 und 1550 entstehen mehrere Halsgerichtsordnungen: die bedeutendste ist die *Constitutio Criminalis Bambergensis* (1507), die der bambergische Hofrichter JOHANN FREIHERR ZU SCHWARZENBERG UND HOHENLANDSBERG schuf und die das Vorbild (*mater Carolinae*) der 1532 in Kraft gesetzten *Constitutio Criminalis Carolina* („Keyser Karls des fünfften, und des heyligen Römischen Reichs peinlich Gerichtsordnung“ = CCC oder PGO) wurde. Die CCC galt reichseinheitlich und erfüllte damit eine Forderung des 1495 geschaffenen Reichskammergerichts (in Worms), aber *subsidiär* hinter Landesrecht (in manchen Territorien bis 1870), und enthielt Strafprozessvorschriften (Inquisitionsprozeß) sowie materielles Strafrecht (Art. 104–180), das sowohl deutsch- als auch römisch-rechtliches Denken vereint.



V. Gemeines Recht (*ius commune*)

- Die CCC wird Vorbild für zahlreiche Partikularstrafgesetze, ihre Auslegung beschäftigt fortan die im 15./16. entstehende deutsche Strafrechtswissenschaft, die zudem – wie im Zivilrecht – teilnimmt an der gesamteuropäischen Wissenschaft des „gemeinen“ (= allen gemeinsamen) römischen Rechts.
- Maßgebenden Einfluß übt im christlichen Abendland auch das **kanonische Recht** und die Moraltheologie (insbesondere THOMAS VON AQUINS *Summa theologica*) aus, welche ihrerseits wieder Gedanken des gemeinen Rechts übernehmen. Kirchliche und weltliche Gerichte spielen bei den Hexenverfolgungen (vgl. HEINRICH KRAMER [INSTITUTORIS]/SPRENGER, *Malleus maleficarum* = „Hexenhammer“, 1489) eine unrühmliche Rolle.
- Die überkommenen Regeln des Straf- und Strafprozessrechts erweisen sich in der Praxis oft als zu starr, so daß Formen der Umgehung entstehen: die auch als Verdachtsstrafe fungierende, nach Willkür bemessene *poena extraordinaria* und die Instanzenbindung (*absolutio ab instantia*, dh der Prozeß bleibt in der Schwebe und der Angeklagte in Haft) vermeiden an sich gebotene Freisprüche. Die ordentlichen Strafen sind zumeist Lebens- oder Leibesstrafen; im nun dominierenden Inquisitionsprozeß ergeben nur zwei Zeugen oder ein Geständnis (*confessio est regina probationum*) vollen Beweis, so daß regelmäßig die Folter angewendet wird.
- Bedeutende und einflußreiche Strafrechtler der Zeit sind: JULIUS CLARUS (1525–1575), TIBERIUS DECIANUS (1509–1582), PROSPER FARINACIUS (1544–1618), JACOBUS MENOCHIUS (1532–1607); DIDACUS (DIEGO) COVARRUVIAS (1517–1577), ANTONIUS MATTHÆUS (1601–1654; *De criminibus*); in der deutschen Wissenschaft: BENEDIKT CARPZOV (1595–1666; Hauptwerk: *Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium*, 1635), JOHANN SAMUEL FRIEDRICH VON BÖHMER (1704–1772, *Elementa jurisprudentiae criminalis*, 1749; *Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam*, 1770) und an der Schwelle zur Aufklärung CHRISTIAN THOMASIVS (1655–1728), der Hexenverfolgung und Folter bekämpft (*De crimine magiae*, 1701; *Dissertatio de tortura ex foris christianorum prohibenda*, 1705; *De origine ac progressu processus inquisitorii contra sagas*, 1712).

VI. Aufklärung

- Die Aufklärung bricht auch im Strafrecht mit dem überkommenen Rechtsbestand, da als Legitimation des Rechts nun nicht mehr die altehrwürdige Überlieferung, sondern allein die Vernünftigkeit angesehen wurde. Die grausamen Strafen und der geheime, auf die Folter angewiesene Strafprozeß des gemeinen Rechts werden verworfen. Eine umfangreiche internationale philosophische und juristische Diskussion über Sinn und Ausgestaltung des Strafrechts setzt ein.
- Bedeutende Autoren: MONTESQUIEU (*De l'esprit des loix*, 1748), VOLTAIRE (*Traité de la tolérance à l'occasion de la mort de Jean Calas*, 1763; *Prix de la justice et de l'humanité*, 1777), JEAN-JACQUES ROUSSEAU (*Contrat social*, 1762), JEREMY BENTHAM (*Principles of morals and legislation*, 1780), SAMUEL PUFENDORF (1632–1694), CHRISTIAN WOLFF (1679–1754); im Strafrecht vor allem CESARE BECCARIA (*Dei delitti e delle pene*, 1764). Die Überlegungen zur Rechtfertigung der Strafe von KANT und HEGEL bestimmen das strafrechtliche Denken bis zum Ende des 19. Jh. Der Kantianer PAUL JOHANN ANSELM VON FEUERBACH (1775–1833) begründet die moderne deutsche Strafrechtswissenschaft (*Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts*, 1799; *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*, 1. Aufl. 1801).
- Die Gesetzgebung folgt – in unterschiedlichem Maße – den Ideen der Aufklärung: 1740 schafft FRIEDRICH DER GROSSE in Preußen die Folter ab; das StGB für die Toskana (1786) und der strafrechtliche Teil (1.577 Paragraphen) des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (PrALR, 1794) nehmen moderne Ideen auf. Vorbild für die nachfolgende Rechtsentwicklung werden der napoleonische *Code pénal* (1810) und das von FEUERBACH entworfene BayStGB von 1813.

VII. Partikularstrafrechte bis zum RStGB 1871

- In der ersten Hälfte des 19. Jh. setzt eine Kodifikationsbewegung ein: Viele deutsche Staaten geben sich ein modernes Strafgesetzbuch, womit das gemeine Recht endgültig überwunden ist, um den Preis der Rechtszersplitterung. Bedeutsam ist vor allem das unter der Leitung von FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY ausgearbeitete, vom *Code pénal* beeinflusste **Preußische StGB von 1851**, das das Vorbild des StGB des Norddeutschen Bundes (1870) wird, das wiederum am 15. 5. 1871 zum Reichsgesetz (Reichsstrafgesetzbuch, **RStGB**) erklärt wird.
- ➔ Das RStGB gilt bis heute (ab 1. 1. 1975 als „StGB“) und ist inzwischen über 200mal geändert worden.
- Zugleich wird auch der Strafprozeß neu geregelt, der sogenannte „reformierte Strafprozeß“ entsteht, der Einflüsse aus Frankreich und England aufnimmt und den geheimen schriftlichen Prozeß des gemeinen Rechts durch ein öffentliches und mündliches Verfahren unter Beteiligung von Laienrichtern (wobei es zum „Kampf um die Schwurgerichte“ kommt) ersetzt. Die erste reichseinheitliche Strafprozeßordnung (StPO) vom 27. 1. 1877 gilt, vielfach geändert, bis heute.

VIII. Reformen des RStGB bis 1933

- Im Kaiserreich wurde das StGB nur wenig geändert. Eine umfangreichere Reform wurde durch den Ersten Weltkrieg vereitelt.
- Auch in der Weimarer Republik wurden größere Reformvorhaben begonnen, aber nicht mehr umgesetzt; es gelang jedoch die Umgestaltung der Geldstrafe und Schaffung eines eigenen Jugendstrafrechts (JGG, 1923).

IX. Nationalsozialismus und Besatzungszeit

Anfangs wurden die Reformarbeiten aus der Weimarer Republik teilweise fortgesetzt, eine geplante umfassende Reform (Entwurf des StGB von 1936) kam nicht zustande.

- Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 1933: u.a. Strafschärfung bei „gefährlichen Gewohnheitsverbrechern“, Einführung der Maßregeln der Sicherung und Besserung, Einführung des § 330a (heute § 323a)
- Gesetz vom 28. 6. 1935 („Analogienovelle“): Einführung der strafbegründenden Analogie (§ 2), Auflockerung des Rückwirkungsverbots (§ 2a), Zulässigkeit der Wahlfeststellung (§ 2b), Schaffung u.a. des § 330c (heute § 323c)
- Gesetz vom 4. 9. 1941: Umgestaltung der §§ 211, 212 (seitdem unverändert)
- Verordnung vom 29. 5. 1943: Neuregelung der Vorschriften über die Teilnahme, Einführung der limitierten Akzessorietät (bis heute)
- Aufhebung spezifisch nationalsozialistischer Strafgesetze durch die Kontrollratsgesetze Nr. 1, 11, 55 (1945–1947)

X. Entwicklung seit 1949

Wichtige Änderungen:

- Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102 GG) und Garantie des Gesetzmäßigkeitsprinzips (Art. 103 II GG)
- Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßregel (1952), Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung (1953)
- neues Jugendgerichtsgesetz (JGG 1953)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG 1952, Neufassung 1968)

- In der DDR löst das StGB v. 12. 1. 1968 das RStGB endgültig ab.
- Reformepoche 1969–1974 (1.–5. StRG, EGStGB 1974):
 - ▶ 1. StRG 1969: **Schaffung einer einheitlichen Freiheitsstrafe** (statt Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft/Einschließung, Haft), Modernisierung des Besonderen Teils, insb. der Sittlichkeitsdelikte
 - ▶ **Gesamtreform des Allgemeinen Teils** durch das 2. StRG 1969, in Kraft ab **1. 1. 1975** mit Neubekanntmachung des StGB; Abschaffung der „Übertretungen“, an deren Stelle das OWiG tritt; Ausdehnung der Bewährungsaußsetzung, Einführung des Tagessatzsystems bei der Geldstrafe
- Strafvollzugsgesetz (StVollzG 1976)
- Einführung von Umweltstraftaten in das StGB (1980)
- Einigungsvertrag (3. 10. 1990): Erstreckung der Geltung des StGB auf das Beitrittsgebiet
- Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OrgKG 1992)
- Verbrechensbekämpfungsgesetz (VerbrBekG) 1994
- viele Änderungen im Besonderen Teil durch das **6. Strafrechtsreformgesetz 1998**
- Neubekanntmachung des StGB (13. 11. 1998)
- seitdem zahlreiche Änderungsgesetze

StRG = Strafrechtsreformgesetz

StÄG = Strafrechtsänderungsgesetz

Literatur:

- SCHMIDT, EBERHARD, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Aufl. 1965 (Nachdruck 1998)
- RÜPING, HINRICH/JEROUSCHEK, GÜNTER, *Grundriß der Strafrechtsgeschichte*, 6. Aufl. 2011
- VORMBAUM, THOMAS, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, 2. Aufl. 2010
- FOUCAULT, MICHEL, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, stw (Orig.: *Surveiller et punir. La naissance de la prison*, 1975)
- VAN DÜLMEN, RICHARD, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, 1995
- ☞ historischer Überblick auch in allen älteren Lehrbüchern (VON LISZT, MAURACH, SCHMIDHÄUSER), zuletzt in JESCHECK/WEIGEND, *Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil*, 5. Aufl. 1996, §§ 10, 11

Textausgaben:

- Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532*, hrsg. v. F.-C. SCHROEDER (Reclam, 2000)
- Links:
- http://de.wikisource.org/wiki/Keyser_Karls_des_f%C3%BCnften:_vnnd_des_heyiligen_R%C3%B6mischen_Reichs_peinlich_gerichts_ordnung
- http://commons.wikimedia.org/wiki/Category:De_Constitutio_criminalis_Carolina_%281577%29?uselang=de
- BUSCHMANN, ARNO, *Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze*, 1998
- SELLERT, WOLFGANG/RÜPING, HINRICH, *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 2 Bände, 1989/1994
- VORMBAUM, THOMAS (Hrsg.), *Strafrechtsdenker der Neuzeit*, 1998
- VORMBAUM, THOMAS (Hrsg.), *Moderne deutsche Strafrechtsdenker*, 2011
- DEZZA, ETTORE/SEMINARA, SERGIO/VORMBAUM, THOMAS (Hrsg.), *Moderne italienische Strafrechtsdenker*, 2012

Museum:

- ☞ „Mittelalterliches Kriminalmuseum“ in Rothenburg ob der Tauber